



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung IV/1 – Energie-Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail an: post@IV1.bmfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 30. Jänner 2013
EW – 13 - TR/SI

Energieeffizienzpaket des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit als Vertreterin der 140 kleinen und mittelgroßen EVU in Österreich in deren Namen eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Energieeffizienzpakets des Bundes, abgeben zu dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass wir die Stellungnahme von Österreichs Energie zu diesen Gesetzesentwürfen voll inhaltlich unterstützen und erlauben uns nachfolgend insbesondere auf jene Themenkreise einzugehen, die aus Sicht der kleinen und mittelgroßen EVU Österreichs im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzpaket des Bundes relevant sind:

Aus unserer Sicht ist die vorliegende Gesetzesnovelle - insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung der Verpflichtung der Energielieferanten - kritisch zu sehen. Der Entwurf führt - dadurch, dass die Lieferanten ihre Kunden in ihren Aktivitäten und Verhalten nicht beeinflussen können - zu überproportionalen Lasten bei Energielieferanten, hohem bürokratischen Aufwand und Intransparenz bei vergleichsweise geringem Effekt sowie zu gleichzeitig hohen Kosten für die Energiekunden. Viele unklare Vorgaben und Regelungen führen zu groben Ungleichbehandlungen zwischen den unterschiedlichen Energieversorgern, aber auch zwischen Energieversorgern und den energieverbrauchenden Unternehmen.

Vorrangiges Ziel sollte sein, mit dem Bundes-Energieeffizienzgesetz optimale Rahmenbedingungen für die Realisierung entsprechender Maßnahmen zu schaffen. Insbesondere sind Anreize zu setzen, weitgehende Freiheit bei der kosteneffizienten Umsetzung zu geben und ein klares und unbürokratisches Monitoring bereitzustellen.

Wir schlagen an Stelle der Verpflichtung der Energielieferanten eine Umsetzung der EU Energieeffizienz-Richtlinie über alternative strategische Maßnahmen oder aber über eine Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber vor. Dies könnte durch einen verordneten Aufschlag für Energieeffizienzmaßnahmen geschehen, der von den Netzbetreibern bei den Kunden eingehoben und in einen Gesamtfördertopf eingezahlt wird. Aus diesem Fördertopf könnte man – sozial gestaffelt – die entsprechenden Energieeffizienzmaßnahmen fördern. Aus unserer Sicht wäre auch das damit verbundene Monitoring einfacher und kostengünstiger durchführbar.

Zu den Regelungen im Detail:

Zu § 10 Abs. 6

Wir begrüßen ausdrücklich die Ausnahme für kleine Energielieferanten, verweisen aber darauf, dass die mit 10 GWh angesetzte Grenze sehr niedrig bemessen ist.

Wir empfehlen eine Grenze von 50 GWh, wie sie auch in den Tarifprüfungsverfahren angewendet wird.

Offen ist die Ausgestaltung der Anlauf- und Beratungsstelle (zu § 10 in den Erläuterungen) für Energieeffizienz und Energiearmut durch Energielieferanten - insbesondere in Abgrenzung zu den Bestimmungen der DAVID-VO, wo die Netzbetreiber in der Pflicht sind. Ungeklärt ist auch ob Großkunden und Energielieferanten eine eigene Ombudsstelle (gemäß § 10 - Erläuterungen) zu den Themen Energieeffizienz und Energiearmut einrichten müssen. Weiters ist nicht geklärt ab welcher Größenordnung eine derartige Ombudsstelle einzurichten ist.

Wir schlagen vor, in Analogie zu den Unbundling-Bestimmungen eine Grenze mit 100.000 Kunden zu ziehen. Nur Unternehmen mit mehr als 100.000 Kunden sollten dazu verpflichtet sein.

Zu § 17 Qualitätsstandards für Energiedienstleister

Die Sicherstellung der Qualität von Energiedienstleistern ist eine wichtige Grundlage für die notwendige Steigerung der Energieeffizienz. Jeder Marktteilnehmer sollte bei gegebenen Voraussetzungen auch Zugang zum Energiedienstleistungsmarkt haben bzw. es sollte keine Stelle bevorzugt werden.

Bei den EVU sind zum Teil Mitarbeiter im Bereich der Energieberatung tätig, die teils zwar nicht die formellen Ausbildungskriterien vorweisen können, die aber aufgrund ihrer jahrelangen Tätigkeit auf diesem Gebiet ebenfalls als Experten in der Energieberatung anzusehen sind.

Aus diesem Grund müssen die langjährig tätigen Mitarbeiter der EVU (mindestens 5 Jahre Tätigkeit als Energieberater) ebenfalls automatisch als Energieberater bzw. als qualifizierte und registrable „Erbringer von Energiedienstleistungen“ angesehen werden.

§ 35 Übergangsbestimmungen

In § 35 werden für „kleine (Gewerbe) Unternehmen“ indirekt längere Umsetzungsfristen festgelegt. Wir sprechen uns zwar nicht grundsätzlich dagegen aus, sehen aber keinen sachlich gerechtfertigten Grund diese Bestimmungen nicht auch analog auf kleine Energielieferanten gem. § 10 auszudehnen.

Wir fordern daher eine Gleichstellung der „kleinen Energielieferanten“ gem. § 10 mit den „kleinen Unternehmen“ gemäß § 9 in der Umsetzung (Fristen) des Energieeffizienzpakets!

Zu Artikel 3 – Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010

Nachfolgend dürfen wir die wesentlichsten Inhalte und Änderungsvorschläge zu Artikel 3 formulieren. Wir verweisen in den Detailausführungen auf die Stellungnahme von Oesterreichs Energie an welcher wir intensiv mitgearbeitet haben:

Lieferantenwechsel: Die in § 76 EIWOG vorgesehenen Neuregelungen für den Lieferantenwechsel stehen in scharfem Kontrast zu den laufenden Bemühungen der Lieferanten und Netzbetreiber für die Umsetzung des dreiwöchigen Lieferantenwechsels.

Endverbraucher sollen entsprechend den Regelungen im Gesetzesentwurf Willenserklärungen gegenüber Lieferanten und Netzbetreibern auch auf elektronischem Wege über Lieferanten- und Netzbetreiber-Websites zu jeder Zeit formfrei abgeben können. Um eine missbräuchliche Verwendung und Verwechslungsgefahr auszuschließen, sind klare und vor allem fehlerfreie Abläufe anzuwenden. Diese müssen gewisse Mindestanforderungen erfüllen (Bsp.: Identifizierung durch Name und Geburtsdatum, Wohnadresse). Sollte der Netzbetreiber „unverzüglich“ den Endverbraucher über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis setzen müssen, führt dies zu unverhältnismäßigen Kosten. Darüber hinaus sind fehlerfreie Prozesse unter 3 Wochen kaum möglich. Es darf darauf verwiesen werden, dass erst vor kurzem gänzlich überarbeitete Wechselprozesse, die aus langwierigen Expertengesprächen entstanden sind, aktuell unter hohem Kostenaufwand implementiert werden. Weiters werden die mit der Regulierungsbehörde vereinbarten Übergangsfristen und die Umsetzung von IT-Projekten auf Basis EIWOG 2010 und GWG 2011, sowie der Wechselverordnungen der Energie-Control Austria ad absurdum geführt. Die derzeit laufende Umsetzung für 1. Juli 2013 und die damit verbundenen Kosten für IT und Personal würden somit zu „stranded investments“ führen, da mit der nunmehr vorgesehenen Regelung bereits ab 1. Jänner 2014 vollkommen neue Systeme notwendig werden würden.

Stromkennzeichnung: Die Umstellung von einer quartalsweisen auf eine jährliche Bilanzierungsperiode erfolgt unmittelbar mit dem Inkrafttreten der EIWOG-Änderungen. Dies sollte sich in den Erläuterungen widerspiegeln. Dabei ist auf jene Unternehmen Rücksicht zu nehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben.

Im Gesetzesentwurf sind mehrfach neue **regulierungsbehördliche Verordnungsermächtigungen betreffend die Anforderungen an Datenübermittlungen und Kommunikation** vorgesehen (insbesondere § 76 Abs. 5, § 81a Abs. 4 und § 84 Abs.2 EIWOG). Diese regulierungsbehördlichen Kompetenzen dürfen keinesfalls dazu führen, dass die Behörde technische Vorschriften über den Datenübertragungsweg vorschreibt. Entsprechende Klarstellungen erscheinen deshalb unabdinglich bzw. derartige regulierungsbehördliche Kompetenzen sind generell nicht notwendig!

Der geltende Wortlaut des § 19 EIWOG betreffend die regulierungsbehördliche Kompetenz zur **Festsetzung von Qualitätsstandards** ist verfassungswidrig. Auch die daraus resultierende behördliche Umsetzungspraxis ist grundrechtlich äußerst problematisch. Anlässlich der nun vorliegenden Gesetzesnovelle wird eine verfassungskonforme Reparatur dieser Regelung vorgeschlagen.

Auch die Verteilernetzbetreiber trifft für die Gewährleistung eines zuverlässigen Netzbetriebes insbesondere in Bezug auf den **regionalen Netzwiederaufbau nach Großstörungen** eine hohe Verantwortung. Für diese bisher gesetzlich nicht ausreichend abgedeckte Aufgabe wird eine entsprechende neue Formulierung vorgeschlagen (§ 45 EIWOG).

Regulierungskonto: Für die aufgrund eines Initiativantrags mit BGBl. I Nr. 6/2013 erfolgte Neufassung des § 50 EIWOG betreffend das Regulierungskonto wird eine weitere praxisgerechte Ausformulierung vorgeschlagen, um eine möglichst reibungsfreie Abwicklung bei dieser außerordentlich komplexen Materie zu gewährleisten.

Grundversorgung: Der Kunde soll im Falle einer notwendig werdenden Ersatzversorgung Wahlfreiheit anstelle einer zufälligen Zuteilung zu einem anderen Lieferanten haben. Es sind klare Regeln über den Umgang mit den Kosten der über die Ausgleichsenergie bezogenen Ersatzbelieferung zu schaffen, die eine Sozialisierung auf verbleibende Lieferanten und deren Kunden vermeidet. **Für eine Ausdehnung der Grundversorgung auf die Netzbetreiber besteht keinerlei europarechtliche Verpflichtung. Eine derartige Überregulierung wird daher strikt abgelehnt.**

Kompetenzübergang betreffend Beschwerden gegen Kostenbescheide: Da aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 Verwaltungsgerichte eingerichtet werden, sollte mit der nun vorliegenden EIWOG-Novelle der Zuständigkeitsübergang für die Behandlung von Kostenbescheiden des ECA-Vorstands im Verfahren zur Bestimmung der Systemnutzungstarife von der Regulierungskommission auf das Verwaltungsgericht des Bundes umgesetzt werden.

Zu Artikel 8 – Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird

Zu § 15

Wir halten die Bestimmung, dass (auch kleine) Netzbetreiber hinsichtlich ihrer Tätigkeit gem. § 9 der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen für überzogen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass kleine Netzbetreiber durch eine Kontrolle durch den Rechnungshof sicherlich überfordert wären.

Wir schlagen vor, dass für eine Kontrolle durch den Rechnungshof - in Analogie zu den Unbundling-Vorschriften - eine Grenze von 100.000 Kunden gezogen wird ab welcher eine Kontrolle durch den Rechnungshof zwingend vorzusehen ist. Jene Netzbetreiber die unter dieser Grenze liegen und im Sinne des § 9 tätig werden müssen, sollten der Kontrolle des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend unterliegen. Zahlenmäßig wären das nur wenige Unternehmen. Auch der damit verbundene Aufwand würde sich in Grenzen halten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Energieeffizienzpaket des Bundes namens unserer Mitgliedsbetriebe abgeben zu dürfen und verweisen abschließend nochmals darauf, dass wir die Stellungnahme von Oesterreichs Energie zum Energieeffizienzpaket des Bundes vollinhaltlich unterstützen, ausgenommen jene Punkte, die wir in dieser Stellungnahme separat aufgegriffen haben.

Wir stehen Ihnen für etwaige Rückfragen oder ein persönliches Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer